



Aktuelle rechtliche Stolperfallen für die Gastronomie - Fokus Neuerungen 2023 - Teil 2



Agenda

Themen

- Mehrwegverpackungen - Verbindliche Angebotspflicht
 - Aurevoir Papierbon
- Technische Sicherheitseinrichtungen bei Kassen



MEHRWEG, WARUM DAS
DENN!?

STARBUCKS

Since 1916
Nathan's®

FLAVOR / SPECIALTY

<input type="checkbox"/>	DARK ROAST	<input type="checkbox"/>	MILK
<input type="checkbox"/>	DUNKEL/BEKANN	<input type="checkbox"/>	SEMI
<input type="checkbox"/>	ICED LATTE	<input type="checkbox"/>	SWISS
<input type="checkbox"/>	ICED CAPPUCCINO	<input type="checkbox"/>	FLAVOR
<input type="checkbox"/>	ICED MACCHIATO	<input type="checkbox"/>	SOULTY
<input type="checkbox"/>	ICED AMERICANO	<input type="checkbox"/>	ENERGY
<input type="checkbox"/>	ICED TEA	<input type="checkbox"/>	ESPRESSO
<input checked="" type="checkbox"/>	BLACK	<input type="checkbox"/>	ARABICA
<input checked="" type="checkbox"/>	CREAM		

Maha

COMING TO SUPPORTING THE

Schritte zur Abfallvermeidung

Ab 2022

Pfandpflicht für alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und alle Getränkedosen.

Ab 2025

Mindestens 25 Prozent Recycling-Plastik bei PET-Einweggetränkeflaschen.

Ab 2023

Zusätzlich Mehrweg- neben Einwegbehältern für Fast-Food- und To-Go-Essen.*

Ab 2030

Mindestens 30 Prozent Recycling-Plastik für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

* Ausgenommen von der Pflicht sind kleinere Betriebe.



Mehrwegverpackungen - Verbindliche Angebotspflicht

Was bedeutet „Angebotspflicht“ genau und wie lässt sie sich umsetzen?

Auf wen trifft die Ausnahmeregelung zu und welche Pflicht gilt dann?



Angebotspflicht

Kurzum es handelt sich um eine Mehrwegpflicht!

=> Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes sind Restaurants, Bistros, Kantinen, Cafés, Imbissbetriebe etc. **ab dem 1. Januar 2023** verpflichtet, ihren Kunden **auch Mehrwegbehälter für To-Go-Getränke oder Take-Away-Essen** anzubieten.

Das gilt auch für Caterer, Lieferdienste und ggf. für Betriebe des Lebensmittelhandels und des -handwerks (z.B. für heiße Theken).



Ausnahmen?

Ja, die gibt es...

Ausgenommen sind **kleine Betriebe** (bis **80qm Verkaufsfläche und maximal 5 Beschäftigte**)

Mehrwegangebotspflicht **gilt nicht**, wenn die **Speisen vorverpackt** oder im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf **vorverpackt vorgehalten** werden und insofern nicht nach Kundenwunsch individuell befüllt werden



Neue Regeln für Essen und Getränke zum Mitnehmen Was müssen Gastronomiebetriebe wissen?

Es gibt ein neues Verpackungsgesetz (VerpackG2), um die Umwelt und das Klima zu schonen: Es sollen weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden, zum Beispiel der Becher für Kaffee (Coffee-to-go) oder die Box für Essen (Takeaway-Essen).

Anbieter*innen von Essen und Getränken zum Mitnehmen müssen zusätzlich zur Einwegverpackung aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil eine Verpackung anbieten, die mehrfach genutzt werden kann** (§33, §34 VerpackG2). **Für kleine Betriebe gibt es andere Regeln***. Die neuen Regeln gelten ab dem **1. Januar 2023**.



Regeln für große Betriebe

Anbieten von Mehrwegverpackungen für Essen und Getränke zum Mitnehmen

Wenn ein Betrieb Einwegverpackungen aus Kunststoff anbietet, dann muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten.

- **Möglichkeit 1:** Der Betrieb kann eigene Mehrwegverpackungen kaufen, zum Beispiel aus Kunststoff oder Glas.
- **Möglichkeit 2:** Der Betrieb kann mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen anbietet (Pool-Mehrwegsystem).

Gleiche Chancen für Mehrweg und Einweg

- Essen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein.
- Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gegeben werden.
- Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden.

Information für die Kundschaft

- Betriebe müssen gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern oder Plakaten.

Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Hygiene

- Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen.
- Es gibt Regeln (Hygienebestimmungen) für die Rücknahme, Reinigung und Ausgabe der Becher oder Schalen. Die Regeln müssen beachtet werden.
- Betriebe müssen schmutzige Verpackungen getrennt sammeln. Schmutzige Verpackungen dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.

Hinweis: Das Infoblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Regeln für kleine Betriebe*

Befüllen der Gefäße der Kundschaft

- Die Betriebe müssen Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in Becher oder Schalen füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden.

Information für die Kundschaft

- Die Betriebe müssen auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinweisen, dass sie Essen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abfüllen.

Hygiene und Verantwortlichkeiten

- Die Betriebe haben keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.
- Beim Befüllen der Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden.

Weitere Informationen:

- „Hygiene & Mehrweggeschirr“: www.lebensmittelverband.de
- Kampagne „Essen in Mehrweg“: www.esseninmehrweg.de

*Kleiner Betrieb: Verkaufsfläche bis zu 80 Quadratmetern (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche) und maximal fünf Beschäftigte

**Der Betrieb muss für Einwegbecher immer eine Mehrweg-Alternative anbieten, auch wenn sie keinen Kunststoff enthalten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Das Projekt wird umgesetzt von



Quelle: esseninmehrweg.de

Au revoir?!

11:06 AM

Karta płatnicza: 25,00 zł

Stawka	Netto	VAT
23%	20,33 zł	4,67 zł

Attention: Please turn off the power and restart, or open this cover to adjust the gear when the cutter is locked.



Digitaler Bon - Gesetzliche Regelungen

Alle Händler und Dienstleister mit einem modernen Kassensystem sind tatsächlich seit 2020 in der Pflicht, ihren Kunden unmittelbar beim Kassieren einen Beleg der Transaktion mit vorgeschriebenen Mindestangaben auszustellen.

Der **Beleg muss** jedoch, was oft übersehen wird, **keineswegs Papierform** haben und problematische Thermopapierberge erzeugen.

Deshalb muss man gar nichts ausdrucken. Denn es geht auch wesentlich einfacher und ohne unnützen Müll:

Mit Zustimmung des Käufers kann man auch einen Digitalen-Bon (auch E-Bon) ausgeben (§ 6 KassenSichV).

§ 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr * (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV) § 6 Anforderungen an den Beleg

Ein Beleg muss mindestens enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2,
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Die Angaben nach Satz 1 müssen

1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder
2. aus einem QR-Code auslesbar sein.

Der QR-Code nach Satz 2 Nummer 2 hat der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen. Die digitale Schnittstelle wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

TSE?!





Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Seit dem 30.09.2020 müssen in Deutschland Registrierkassen, deren Bauart es technisch zulässt, mit einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein (vgl. § 146a AO).

Die Sicherheitseinrichtung speichert die Transaktionen der Kasse auf ihrem internen Speicher und liefert einen Code zurück an die Kasse. Dieser Code ist auf jeden Verkaufsbeleg zu drucken. Die Daten werden in einem unveränderbaren Protokoll gespeichert, das für das Finanzamt exportierbar sein muss.

Übergangsfrist

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die Anforderungen der GoBD erfüllen, aber **bauartbedingt nicht aufrüstbar** sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen längstens **bis zum 31.12.2022** weiterhin **verwendet** werden.

Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z.B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers).

!!!ABER ACHTUNG: Von der Ausnahmeregelung sind PC-Kassensysteme nicht umfasst!!!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!